

**MERKBLATT**

**für den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach Art. 4 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG) für eine öffentlich geförderte Wohnung.**

Zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

1. Wohnberechtigt für eine öffentlich geförderte Wohnung ist jeder deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und jeder Ausländer mit gültiger Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Dabei darf das Gesamteinkommen der Personen die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) nicht überschreiten.

Die Einkommensgrenze beträgt für einen

1-Personen-Haushalt	14.000 €
2-Personen-Haushalt	22.000 €
zuzüglich für jede weitere Person	4.000 €

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder, erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere	1.000 €
--	---------

In die künftige Wohnung können außer dem Antragsteller Haushaltsangehörige aufgenommen werden. Dies sind

1. der Antragsteller,
2. der Ehegatte,
3. der Lebenspartner und
4. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerete in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Eine bestehende Schwangerschaft kann berücksichtigt werden und ist mittels ärztlicher Bescheinigung bzw. Mutterpass nachzuweisen.

Maßgebend ist das Gesamteinkommen, d. h. der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen (brutto) des Wohnungssuchenden und der Haushaltsangehörigen (abzüglich der Freibeträge).

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird das Einkommen zugrundegelegt, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist.

Jedoch werden Einkommensänderungen berücksichtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind (z.B. Arbeitsplatzwechsel, Antritt eines Erziehungsurlaubs); Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

Von dem errechneten Brutto-Jahreseinkommen können für jeden Vollzeitbeschäftigten eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 € in Abzug gebracht werden.

Desweiteren wird von dem so ermittelten Jahreseinkommen ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 % für die Entrichtung von

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

vorgenommen.

Frei- und Abzugsbeträge nach **Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 BayWoFG** können vom Gesamteinkommen abgesetzt werden.

3. Die zulässige Größe für eine öffentlich geförderte Wohnung beträgt für

einen Alleinstehenden	bis zu <b>50 m<sup>2</sup></b> oder <b>zwei</b> Wohnräume
zwei Personen	bis zu <b>65 m<sup>2</sup></b> oder <b>drei</b> Wohnräume
drei Personen	bis zu <b>75 m<sup>2</sup></b> oder <b>drei</b> Wohnräume
vier Personen	bis zu <b>90 m<sup>2</sup></b> oder <b>vier</b> Wohnräume
für jede weitere Person	bis zu <b>15 m<sup>2</sup></b> oder einen Wohnraum mehr

4. Vom Antragsteller und jedem Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen ist ein **Nachweis** über das **Einkommen** vorzulegen.

Erhält ein Haushaltsangehöriger Einkünfte wie Rente, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Sozialhilfe oder sonstige steuerfreie Einkünfte, so ist der jeweilige Bewilligungsbescheid vorzulegen.

5. Anträge und weitere Formulare für den Wohnberechtigungsschein sind nach telefonischer Absprache im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth (Zimmer C 2.74, Telefon **0906 74-6020**) erhältlich.

**Bitte unbedingt Termin vereinbaren!**

Für den Wohnberechtigungsschein ist eine Verwaltungsgebühr von **15 €** zu entrichten.